

Gutachten zur Erlangung einer ABE nach §22 StVZO

Nr. : RA00/00280/A/67
 Anlage-Nr. : 21



Seite 1 von 6

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges.mbH
 Typ(en) : MR705
 Ausführung(en) : MR70553522 mit Zentrierring

Technische Daten, Kurzfassung**Raddaten**

Radtyp : MR705
 Radausführungen : MR70553522 mit Zentrierring
 Radgröße nach Norm : 7 J x 15 H2
 Einpreßtiefe in mm : 35
 zulässige Radlast in kg : 640
 zul. Abrollumfang in mm : 1995
 Lochkreisdurchmesser in mm : 108
 Lochzahl : 5
 Mittenlochdurchmesser in mm : 72,6
 Zentrierart : Mittenzentrierung über Zentrierring
 Kennzeichnung Ø72,5/60,1 (lila)

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Renault (F) bzw. Matra (F)
 Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kegelbundschräuben M14 x 1,5, Schaftlänge 32 mm, Kegelwinkel 60°
 Anzugsmoment : 100 Nm
 Spurverbreiterung : bis zu 30 mm

Typ: J63			
ABE / EG-Genehmigung: F691			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
110	Renault Espace V6	195/65R15-91 205/60R15-91 1)12)	2)3)4)5)6)7)8) 9)10)

F691/NT07E

1200/1120

5/108/60

Typ: B54			
ABE / EG-Genehmigung: G199 und e2*93/81*0063*.. / e2*98/14*0063*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
83; 100; 101; 120; 121; 123; 140	Safrane (mit Serienbereifung 195/65R15 außer Allradantrieb)	195/65R15-91 15) 205/60R15-91	1) bis 10) 13)14)16)
65; 79; 100; 101	Safrane (mit Serienbereifung 195/60R15 außer Allradantrieb)	195/60R15-88 15)	1) bis 10) 13)14)16)

e2*98/14*0063*07

1230/1010

5/108/60

Gutachten zur Erlangung einer ABE nach §22 StVZO

Nr. : RA00/00280/A/67
 Anlage-Nr. : 21



Seite 2 von 6

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges.mbH
 Typ(en) : MR705
 Ausführung(en) : MR70553522 mit Zentrierring

Typ:		B56	
ABE / EG-Genehmigung:		G638	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
83; 123	Laguna	205/60R15-91 18) 225/50R15-90 19)20)	1) bis 10) 17)
102		195/60R15-88 18) 205/60R15-91 18) 225/50R15-90 19)20)	

G638/NT06E

1045/910 kg

5/108/60

Typ:		B56	
ABE / EG-Genehmigung:		e2*93/81*0012*.. bzw. e2*98/14*0012*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
69; 72; 79 80; 83; 84; 85; 88;102	Laguna (mit Serienbereifung 195/65R15)	195/65R15-91 205/60R15-91 18) 225/50R15-90 19)20)	1) bis 10) 17)
123; 140	Laguna (mit Serienbereifung 205/60R15)	205/60R15-91 18) 225/50R15-90 19)20)	
102	Laguna (mit Serienbereifung 195/60R15)	195/60R15-87 18) 205/60R15-91 18) 225/50R15-90 19)20)	

e2*98/14*0012*17

1160/1000

5/108/60

Gutachten zur Erlangung einer ABE nach §22 StVZO

Nr. : **RA00/00280/A/67**
 Anlage-Nr. : **21**



Seite 3 von 6

Auftraggeber : **ARTEC Autoteilehandelsges.mbH**
 Typ(en) : **MR705**
 Ausführung(en) : **MR70553522 mit Zentrierring**

Typ:		K56	
ABE / EG-Genehmigung:		e2*93/81*0011*.. bzw. e2*98/14*0011*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
102	Laguna Grand Tour (Ausführungen mit Serienbereifung 195/60R15)	195/60R15-88 15)18) 215/50R15-88 18)24) 225/50R15-90 19)20)	1) bis 10) 17)
69;72; 79; 83; 84; 85; 88; 102	Laguna Grand Tour (Ausführungen mit Serienbereifung 195/65R15 ww. 205/60R15)	195/65R15-91 15)18) 205/60R15-91 18) 225/50R15-90 19)20)25)	
84; 123; 140	Laguna Grand Tour (Ausführungen mit Serienbereifung 205/60R15)	205/60R15-91 18) 225/50R15-90 19)20)	

e2*98/14*0011*18 1160/1210

5/108/60

Typ:		JE	
ABE / EG-Genehmigung:		e2*93/81*0084*.. bzw. e2*98/14*0084*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
84; 103	Renault Espace 2.0	195/65R15-91 205/60R15-91 205/65R15-94 215/60R15-94	2) bis 10) 17)26)
81; 83	Renault Espace 2.2 TD	205/65R15-94	
123	Renault Espace V6	215/60R15-94 215/65R15-96	
140		215/65R15-96	

e2*98/14*0084*05 1340/1260(1310)

5/108/60

Auflagen und Hinweise

- 1) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer
auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 2) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen an der Radaußenseite nicht mit Klammer- oder Klebege-wichten ausgewuchtet werden.

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges.mbH

Typ(en) : MR705

Ausführung(en) : MR70553522 mit Zentrierring

- 12) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen sind die Radhausauschnittkanten im Bereich von ca. 100 mm nach vorn und hinten oberhalb der Radmitte um ca. 5 mm abzuschleifen.
- 13) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen sind die Radhausauschnittkanten im Bereich von Oberkante des hinteren Stoßfängers bis zur seitlichen Schutzleiste umzulegen.
- 14) An Achse 1 ist der ins Radhaus hineinragende Teil des Kunststoffschwellers nachzuarbeiten. Die Befestigungsschraube ist zu versetzen.
- 15) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen, bei denen diese Reifengröße bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.
- 16) Bei der Fahrzeugausführung mit Bremsanlage mit bel. Bremsscheibe Ø280 mm sind unterhalb des Felgentiefbetts keine Wuchtgewichte zulässig.
- 17) Die auf den Radanlageflächen befindlichen Schrauben sind zu entfernen.
- 18) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen, sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - Die Radhausauschnittkanten an Achse 2 sind im Bereich von 100 mm unterhalb der Zierleiste bis zum Stoßfänger komplett umzulegen.
 - Der Stoßfänger ist ab Oberkante bis zur Befestigungsschraube auf eine Restbreite von 10 mm zu kürzen.
- 19) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen, sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - Die Radhausauschnittkanten an Achse 2 sind im Bereich von 100 mm unterhalb der Zierleiste bis zum Stoßfänger komplett umzulegen.
 - Der Kotflügel ist im hinteren Bereich - von Stoßfängeroberkante ca. 100 mm Richtung Radmitte gemessen - um etwa 10 mm aufzuweiten.
 - Der Stoßfänger ist ab Oberkante bis zur Befestigungsschraube auf eine Restbreite von 10 mm zu kürzen.
- 20) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate/-typen verwendet werden:

<u>Hersteller</u>	<u>Typ</u>
Dunlop	SP8000
Fulda	Y2000
Yokohama	A-008

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist die Freigängigkeit und Radabdeckung neu zu prüfen. Das begutachtete Reifenfabrikat/-typ ist dann auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung einzutragen. **Auflage 1)** ist anzuwenden.
- 24) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast von max. 1120 kg (LI=88). Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muß min. 560 kg betragen (Angabe steht auf dem Reifen).

Gutachten zur Erlangung einer ABE nach §22 StVZO

Nr. : RA00/00280/A/67
Anlage-Nr. : 21



Seite 6 von 6

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges.mbH
Typ(en) : MR705
Ausführung(en) : MR70553522 mit Zentrierring

- 25) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast von max. 1200 kg (LI=90). Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muß min. 600 kg betragen (Angabe steht auf dem Reifen).
- 26) Aufgrund der geprüften Radlast, in Abhängigkeit vom Abrollumfang des Reifens, ist die Verwendung der Reifengrößen eingeschränkt und aus der nachfolgend aufgeführten Tabelle zu entnehmen.

Reifengröße	Reifenabrollumfang in mm	max. zulässige Achslast in kg
205/60R15	1910	1330
195/65R15	1935	1315
215/60R15	1950	1305
205/65R15	1975	1290
215/65R15	2015	1265

Die Anlage Nr. 21 mit den Blättern 1 bis 6 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ MR705 des Auftraggebers ARTEC Autoteilehandelsges.mbH.

Essen, 14.02.2000

K:\RÄDER\RA\67\00280A67\ 00280_21x.doc